

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2004-09-02

Dezernat/ Amt: IV / Amt für  
Verkehrsanlagen und  
Öffentliches Grün  
Bearbeiter: Herr Au  
Telefon: 545-2533

**Beschlussvorlage**  
**Drucksache Nr.**

**öffentlich**

00158/2004

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung  
Ausschuss für Bauen, Ordnung, Umwelt und Stadtentwicklung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Kostenspaltung "Beleuchtungseinrichtung" der Erschließungsanlage Eutiner Straße

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt, dass für die Teileinrichtung „Beleuchtungseinrichtung“ der Erschließungsanlage Eutiner Straße (Anliegerstraße) Straßenausbaubeiträge im Wege der Kostenspaltung nach § 8 Abs. 5 KAG M-V in Verbindung mit § 6 der Ausbaubeitragsatzung der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.02.2002 erhoben werden.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Auf der gesamten Länge der öffentlichen Anlage Eutiner Straße (Anliegerstraße) wurde 1997 die Teileinrichtung „Beleuchtung“ ausgebaut. Die übrigen Teileinrichtungen dieser öffentlichen Anlage haben ihre zweckbestimmte Nutzungsdauer (in der Regel 20 – 30 Jahre) bereits weit überschritten, wurden aber bisher nicht ausgebaut. Ausbaubedarf ist aufgrund ihres allgemeinen Zustandes aber auch für diese Teileinrichtungen festzustellen.

Die Verkehrssicherheit lässt sich jedoch an den derzeit noch nicht ausgebauten Teileinrichtungen durch laufende Instandhaltungen für eine nicht bestimmbare Zeit gewährleisten, so dass ein weiterer Ausbau auch aufgrund der momentanen Haushaltssituation vorerst nicht durchgeführt wird.

## **2. Notwendigkeit**

Durch Kostenspaltung können im Straßenausbaubeitragsrecht eine oder mehrere Teileinrichtungen einer straßenbaulichen Maßnahme getrennt (endgültig) abgerechnet werden. Die im Wege der Kostenspaltung abzurechnende Teileinrichtung erstreckt sich stets über die gesamte Länge der öffentlichen Anlage.

Durch die Kostenspaltung wird der Stadt die Möglichkeit eröffnet, Aufwendungen für straßenbauliche Maßnahmen an einzelnen oder mehreren Teileinrichtungen auf die Anlieger umzulegen, bevor die sachliche Beitragspflicht für die nach Maßgabe des Bauprogramms durchzuführende Gesamtmaßnahme entstanden ist. Dadurch werden der Stadt vorzeitige Einnahmemöglichkeiten erschlossen.

Für die abgespaltene Teileinrichtung „Beleuchtung“ entsteht mit der Beschlussfassung über die Kostenspaltung unwiderruflich die sachliche Beitragspflicht.

Im Beitragserhebungsverfahren für die Beleuchtungseinrichtung der Anlage Eutiner Straße (Anliegerstraße) sind voraussichtliche Einnahmen von Straßenausbaubeiträgen in Höhe von ca. 9.500,00 € zu erwarten.

## **3. Alternativen**

keine

## **4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

nicht absehbar

## **5. Finanzielle Auswirkungen**

Verbesserung der Einnahmesituation des Vermögenshaushaltes

## **über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr**

**Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: ---**

## **Deckungsvorschlag**

**Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: ---**

## **Anlagen:**

keine

gez. Heidrun Bluhm  
Beigeordnete

gez. Wolfgang Schmülling  
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen  
Oberbürgermeister